

Anlage 1.

Besoldungsordnung A.

Aufsteigende Gehälter.

Besoldungsgruppe 1.

a) 8 400 — 9 500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
II von der dritten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XIII erhalten
ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Ministerialräte

Wirkliche Legationsräte

Regierungsdirektoren¹⁾

Direktor der staatlichen Archive

Räte } des Obersten Landesgerichts

Oberstaatsanwälte } Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte

Generalstaatsanwälte der Oberlandesgerichte, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 5

Präsidenten der Landgerichte, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 5

Präsident des Amtsgerichts München

Oberstaatsanwalt beim Landgericht München I

Direktor des Landtagsamts

Direktor des Landtagsarchivs

Oberverwaltungsgerichtsräte

Oberstaatsanwalt des Verwaltungsgerichtshofs

Polizeipräsident der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth

Polizeidirektor

Polizeiobersten²⁾

Direktor der Staatsbibliothek

Direktor des Nationalmuseums

Direktor des Landesamts für Denkmalpflege

Präsident der Akademie der Tonkunst

Staatsfinanzräte des Obersten Rechnungshofs

Senatspräsidenten des Landesversicherungsamts

Direktoren der Oberversicherungssämter München und Nürnberg

¹⁾ Darunter auch der Direktor der Verwaltung des ehemaligen Kröniguts.

²⁾ Erhalten den Endgrundgehalt.

b) 8 100 — 9 000 — 9 900 — 10 800 — 11 700 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
II von der dritten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe XIII erhalten ihr
bisheriges Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XII erhalten
ihr um 6 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter.

Landgerichtsdirektor als Vorsitzender des Landesarbeitsgerichts München

Direktor der Landesschule für Gewässerkunde¹⁾

Direktor der Universitätsbibliothek München¹⁾

Direktor des Museums für Völkerkunde¹⁾

Direktor der Münzsammlung¹⁾

Direktor der Höheren technischen Staatslehranstalt Nürnberg¹⁾

Direktor der Graphischen Sammlung¹⁾

Direktor des Topographischen Bureaus¹⁾

Direktor der Museen und Sammlungen des ehemaligen Kröniguts¹⁾

Direktoren der Oberversicherungssämter¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 a

¹⁾ Die am 1. Oktober 1927 im Amt gewesenen Stelleninhaber mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XIII erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1 a.

c) 7 200 — 7 800 — 8 400 — 9 000 — 9 600 — 10 100 — 10 600 — 11 100 — 11 600 —

12 100 — 12 600 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten bis fünften Dienstalterstufe,
II von der sechsten Dienstalterstufe an.

Überleitung: Die Beamten erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.
Ordentliche Hochschulprofessoren

d) 7 100 — 7 800 — 8 500 — 9 200 — 9 900 — 10 600 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten bis fünften Dienstalterstufe,
II in der sechsten Dienstalterstufe.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe XII erhalten ihr
bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von
8 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe XII und einer
pensionsfähigen Zulage von 1800 RM erhalten ihr bisheriges Besol-
dungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 10 Jahren.

Amtsgerichtsdirektoren als dienstauffühhrende Richter von Amtsgerichten mit Bezirken
von über 100 000 Einwohnern
Oberstudiendirektoren in gehobener Dienstesstellung als Vorstände von neunklassigen höheren
Lehranstalten

Direktor der Kunstgewerbeschule Nürnberg¹⁾

1. Kapellmeister der Staatstheater¹⁾

Direktor bei der Generaldirektion der Staatstheater

Oberbergdirektor der Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke¹⁾

Direktor des Hauptmünzamts

Direktor der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz

Direktor der Landesanstalt für Moorwirtschaft

Direktor des Flurbereinigungsamts München

¹⁾ Der am 1. Oktober 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber mit den Bezügen der alten Besol-
dungsgruppe A XIII erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1a.

Besoldungsgruppe 2.

a) 7 000 — 7 500 — 8 000 — 8 500 — 8 900 — 9 300 — 9 700 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe XII erhalten ihr
bisheriges Besoldungsdienstalter.

Oberregierungsräte

Gesandtschaftsräte

Staatsarchivdirektoren

Oberlandesgerichtsräte

Oberstaatsanwälte der Oberlandesgerichte und Landgerichte

Landgerichtsdirektoren

Amtsgerichtsdirektoren als dienstauffühhrende Richter von Amtsgerichten mit Bezirken
von über 75 000—100 000 Einwohnern

Amtsgerichtsdirektoren als Abteilungsvorstände bei Amtsgerichten mit Bezirken von über
100 000 Einwohnern

Direktor der Landesanstalt für Kurzschrift¹⁾

Polizeioberstleutnante²⁾³⁾

Gendarmerieoberstleutnante²⁾³⁾

Polizeiobermedizinalräte²⁾

Direktor der Veterinärpolizeilichen Anstalt in Schleißheim

Direktoren der Batteriologischen Untersuchungsanstalten

Direktoren der Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genussmittel

Direktor des Arbeitshauses Reddorf

Direktoren der Hochschulbibliotheken, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 b

Direktoren der zoologischen und prähistorischen Staatsammlung in München

Oberstudiendirektoren als Vorstände von 9 klassigen höheren Lehranstalten, soweit nicht in

Besoldungsgruppe A 1 d

Oberstudiendirektoren als Vorstände von 6 klassigen höheren Lehranstalten mit mehr als

13 Klassen

Oberstudiendirektoren der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten

Oberbauräte der höheren technischen Staatslehranstalt Nürnberg als Abteilungsleiter

Direktor der höheren technischen Staatslehranstalt Kaiserslautern

Direktor der Bauschule in München

Direktor der Landeswetterwarte

Abteilungsdirektoren der Staatsbibliothek

Ordentliche Professoren der Akademie der bildenden Künste

Ordentliche Professoren der Kunstgewerbeschulen

Ordentliche Professoren der Akademie der Tonkunst

Direktor des Staatskonservatoriums der Musik in Würzburg

Direktor des Hofbrauamts

Direktor der Staatshauptkasse

Direktor des Landesamts für Arbeitsvermittlung

Direktor der Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Neustadt a. O.

Direktoren der Flurbereinigungsamter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 d

1) Der am 1. Oktober 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XIII erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1 a.

2) Erhalten den Grundgehalt.

3) Die am 1. Oktober 1927 im Amte gewesenen etatmäßigen Oberstleutnante der Schuhmannschaft und Gendarmerie erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 b. Nach Überführung in das neue Polizeibeamtenrecht treten sie rückwirkend ab 1. Oktober 1927 in die Besoldungsgruppe A 2 a über.

b) 5 400 — 6 000 — 6 500 — 7 000 — 7 400 — 7 800 — 8 200 — 8 600 — 9 000 R.M jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsordnung A XII erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Oberarchivräte¹⁾

Oberarchivrat im Kriegsarchiv¹⁾

Stellvertretende Landgerichtsdirektoren¹⁾

Amtsgerichtsdirektoren¹⁾ als dienstaufführende Richter von Amtsgerichten mit Bezirken von über 40 000—75 000 Einwohnern

Amtsgerichtsdirektoren¹⁾ als Abteilungsvorstände bei Amtsgerichten mit Bezirken von über 75 000—100 000 Einwohnern

Obermedizinalräte¹⁾²⁾

Bezirkshauptmänner¹⁾³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 d

Regierungsüberbauräte¹⁾

Oberbibliothekäre¹⁾

Oberstudienräte¹⁾

Studiendirektoren¹⁾ als Vorstände von 6 klassigen höheren Lehranstalten mit 9 bis 13 Klassen und als Vorstände von Doppelanstalten

Direktor der Landesturnanstalt¹⁾

Oberbauräte¹⁾ der höheren technischen Staatslehranstalt Nürnberg, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 a, und der Bauschule in München

Oberbaurat als Leiter des Gewerbelehrerinstituts in München

Direktor der Bauschule Coburg

Abteilungsdirektoren bei den wissenschaftlichen Anstalten und bei den Kunstsammlungen des Staates¹⁾

Direktor des Museums für antike Kleinkunst¹⁾

Oberforstmeister¹⁾

Regierungsüberbergräte¹⁾

Weingutsdirektor

Regierungsübervermessungsräte¹⁾

Overlandwirtschaftsräte als Direktoren von Landwirtschaftsschulen in gehobener Dienststellung

Oberveterinärräte¹⁾

Landstallmeister¹⁾

Gestütsdirektoren¹⁾

¹⁾ Die am 1. Oktober 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe XII erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 a.

²⁾ Erhalten außerdem Gehüren nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften.

³⁾ Der am 1. Oktober 1927 im Amte gewesene Vorstand des Bezirksamts Coburg erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1 a.

c) 5 700 — 6 200 — 6 700 — 7 200 — 7 700 — 8 200 — 8 600 — 9 000 RM jährlich.
Wohnungsgeldzuschuß: III.

Überleitung: Die Beamten erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.
Außerordentliche Hochschulprofessoren

d) 5 700 — 6 100 — 6 500 — 6 900 — 7 300 — 7 700 — 8 100 — 8 400 RM jährlich.
Wohnungsgeldzuschuß: III.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten
ihr bisheriges Besoldungsdienstalter;
Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten
ihr um 4 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter.

Regierungsräte I. Klasse, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 e
Legationsräte
Staatsarchivräte I. Klasse
Archivräte I. Klasse im Kriegsarchiv
I. Staatsanwälte¹⁾
Amtsgerichtsräte²⁾
Landgerichtsräte²⁾
Direktoren der Strafanstalten und Gerichtsgefangnisse
Medizinalräte I. Klasse
Veterinärmedizinalräte I. Klasse
Oberpfarrer
Bezirkshauptmänner, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 b
Landesfischereirat
Polizeimajore³⁾
Gendarmeriemajore³⁾
Polizeimedizinalräte I. Klasse³⁾
Polizeiveterinäräste I. Klasse³⁾
Bauamtsdirektoren
Regierungsbauräte I. Klasse
Bezirksärzte⁵⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 f
Landesimpfärzte
Bezirkstierärzte⁵⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 f
Regierungsherrnräte I. Klasse
Direktoren der Staatserziehungsanstalten
Apothekendirektor der Poliklinik der Universität München
Universitätsmusikdirektor
Außerordentliche Professoren der Akademie der bildenden Künste
Außerordentliche Professoren der Kunstgewerbeschulen
Außerordentliche Professoren der Akademie der Tonkunst
Studiendirektoren als Vorstände von höheren Lehranstalten, soweit nicht in Besoldungs-
gruppe A 2 b
Studienprofessoren
Professoren der Höheren technischen Staatslehranstalten in Nürnberg und Kaiserslautern
Professoren der Bauschulen
Forstmeister
Staatsoberbibliothekare
Hauptkonservatoiren
Hauptobserbatoiren
Regierungsschuiräte
Direktor der Staatsbrauerei Weihenstephan
Direktor der Höheren Staatslehranstalt für Gartenbau in Weihenstephan⁶⁾
Direktor der Landesbaustummenanstalt
Direktor der Landesblindenanstalt
Direktor der Landesanstalt für krüppelhafte Kinder
Messungsamtssdirektoren
Regierungsvermessungsräte I. Klasse
Regierungsbergräte I. Klasse
Münzwardein
Gärtendirektor der Verwaltung des ehem. Kröniguts⁷⁾
Direktor der Residenzapotheke in München
Regierungsgewerberäte I. Klasse
Regierungswohnungsräte I. Klasse
Direktoren der Landwirtschaftsschulen
Landwirtschaftsräte I. Klasse

Tierzuchtdirektoren

Direktor der Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Weitshächheim

Direktor der Landesanstalt für Bienenzucht

Landesgeologen

¹⁾ Bei der Ernennung zum Amtsgerichtsrat oder Landgerichtsrat behält der Beamte die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 d.

²⁾ Vgl. Anmerkung 1.

³⁾ Erhalten den Grundgehalt von 7 700 RM und nach 2 Dienstjahren den Endgrundgehalt.

⁴⁾ Die am 1. Oktober 1927 im Amte gewesenen etatmäßigen Majore der Schutzmannschaft und der Gendarmerie erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 g. Nach Überführung in das neue Polizeibeamtenrecht treten sie rückwirkend ab 1. Oktober 1927 in die Besoldungsgruppe A 2 d über.

⁵⁾ Erhalten außerdem Gebühren nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

⁶⁾ Der am 1. Oktober 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 a.

e) 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 200 — 7 500 — 7 800 — 8 100 —
8 400 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstalterstufe,

III von der vierten Dienstalterstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten ihr um 4 Jahre verbeSSERTES Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren.

Amtsgerichtsräte

Landgerichtsräte

Landgerichtsärzte¹⁾

Regierungsräte und Regierungsräte I. Klasse der Landesanstalt für Kurzschrift

Direktor der staatlichen brautechnischen Versuchsstation in Weihenstephan

¹⁾ Erhalten außerdem Gebühren nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

f) 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 200 — 7 500 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstalterstufe,

III von der vierten Dienstalterstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IX erhalten ihr um 4 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 6 Jahren.

Regierungsräte¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 e

Legationssekretäre

Staatsarchivräte¹⁾

Archivräte im Kriegsarchiv¹⁾

Staatsanwälte

Antsanwälte im Hauptamte mit befähigung zum Richteramt

Stellvertretende Notare

Pfarrer¹⁾

Gefangnisärzte¹⁾

Strafanstaltsärzte¹⁾

Regierungsbauräte¹⁾

Bezirksräte²⁾ } soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 d

BezirksTierärzte²⁾ }

Oberärzte¹⁾

Regierungsschemieräte¹⁾

Studienräte¹⁾

Bauräte der höheren technischen Staatslehranstalten und der Bauschulen¹⁾

Direktor der staatlichen Industrie- und Gewerbeschule in Neustadt b. Coburg

Landwirtschaftsräte¹⁾

Leitoren der Hochschulen¹⁾

Konservatoren¹⁾

Observatoren¹⁾

Staatsbibliothekare¹⁾

Konzertmeister der Staatstheater

Regierungsbergräte¹⁾
Münzrat¹⁾
Regierungsforsträte¹⁾
Regierungsbotaniker¹⁾
Regierungsvermessungsräte¹⁾
Oberapotheke
Regierungswohnungsräte¹⁾
Fürsorgeärzte bei den Kreishauptfürsorgestellen¹⁾
Regierungsgewerberäte¹⁾
Gestüttierärzte¹⁾
Regierungsgenologen¹⁾

¹⁾ Beamte mit einem Besoldungsdienstalter von mehr als 18 Jahren dürfen bei sonst gegebenen Voraussetzungen für ihre Person in die Besoldungsgruppe A 2 d befördert werden. An die Stelle des Besoldungsdienstalters von 18 Jahren tritt ein Besoldungsdienstalter von 20 Jahren, wenn der Beamte nicht das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt oder einer früheren bayerischen Industrieschule besitzt.

²⁾ Erhalten außerdem Gebühren nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

g) 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 200 — 7 500 — 7 800 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter;
Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren.

Ministerialrechnungsräte
Überamtmann bei der Gesandtschaft in Berlin
Kreisschulräte

Besoldungsgruppe 3.

a) 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 700 — 7 000 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter;
Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IX erhalten ihr um 4 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 6 Jahren.

Amtmänner¹⁾

Rechnungsräte

Überlehrer bei den Strafanstalten, Arbeitshäusern und Staatserziehungsaufstalten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 a

Hauptklassiere

Polizeioberrat

Hochschulrentamt Männer

Bezirksschulräte

Überlehrer bei der Landestaubstummenanstalt und bei der Landesblindenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 a

Kamerabürofoten der Staatstheater

¹⁾ Die Amtsbezeichnung kann mit der Bezeichnung der Behörde oder der besonderen Verwendung verbunden werden.

b) 4 800 — 6 000 — 6 900 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten Dienstaltersstufe,
III von der zweiten Dienstaltersstufe an.

Polizeihauptleute¹⁾

Gendarmeriehauptleute¹⁾

Polizeimedizinalräte

Polizeiveterinäräte

¹⁾ Die am 1. Oktober 1927 im Amte gewesenen etatmäßigen Hauptleute und Hauptleute I. Klasse der Schuhmannschaft und der Gendarmerie erhalten für ihre Person folgende Grundgehälter: 4 100 — 4 400 — 4 800 — 5 100 — 5 500 — 5 900 — 6 300 — 6 700 RM jährlich. Wohnungsgeldzuschuß IV in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe, III von der sechsten Dienstaltersstufe an. Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten bei der Überleitung ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter. Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IX erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter. Nach Überführung in das neue Polizeibeamtenrecht treten sie rückwirkend ab 1. Oktober 1927 in die Besoldungsgruppe A 3 b über.

Besoldungsgruppe 4.

a) 4 100 — 4 400 — 4 700 — 4 950 — 5 200 — 5 500 — 5 800 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IX erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten ihr um 4 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter.

Oberinspektoren¹⁾

Rechnungsüberinspektoren

Oberlehrer²⁾ ³⁾

Hauptklassenverwalter

Polizeioberlehrer⁴⁾

Bewaltungsoberinspektor als Leiter der Hauptstelle der Betriebskrankenkasse der Staatsbauverwaltung

Forstoberinspektoren

Gartenbauoberlehrer

Studienlehrer

Gartenoberinspektoren

Kammermusiker in gehobenen Stellen

Obereinfahrer

Obertopographen

Lehrbraumeister der Versuchs- und Lehrbrauerei Weihenstephan

Eisenbahnoberinspektor

Katasteroberinspektor

Lithographieoberinspektor

Planoberinspektoren

Generoberinspektoren

Vergoberinspektoren

¹⁾ Die Amtsbezeichnung kann mit der Bezeichnung der Behörde oder der besonderen Verwendung verbunden werden.

²⁾ Oberlehrer als Fortbildungtleiter erhalten auf die Dauer dieser Dienstesaufgabe eine widerrufliche nichtruhegehaltsfähige Zulage, und zwar bei Beteiligung von 1 mit 5 Fortbildungspflichtigen im Betrage von 600 RM jährlich, bei Beteiligung von 6 mit 10 Fortbildungspflichtigen im Betrage von 900 RM jährlich, bei Beteiligung von mehr als 10 Fortbildungspflichtigen im Betrage von 1200 RM jährlich.

Die Zulage wird nicht gewährt den Oberlehrern, die am 1. Oktober 1927 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A X hatten; sie erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 a.

³⁾ Oberlehrer als Leiter von Volksschulen mit 13 und mehr Schulklassen oder als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und mehr Klassen erhalten auf die Dauer dieser Dienstesaufgabe eine widerrufliche nichtruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.

⁴⁾ Polizeioberlehrer als Schulleiter bei den Polizeischulen und in den Polizeistandorten München, Nürnberg und Augsburg erhalten auf die Dauer dieser Dienstesaufgabe eine widerrufliche nichtruhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.

b) 2 800 — 3 050 — 3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 000 — 4 200 — | 4 400 | — 4 600 — 4 800 — 5 000 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter und den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren.

Ministerialkanzleiinspektoren¹⁾

Obersekretäre²⁾ ³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5 a

Inspektoren²⁾

Rechnungsinspektoren

Bauverwalter

Hauptlehrer⁴⁾ ⁵⁾ ⁶⁾

Forstverwalter

Oberforstverwalter
Kassiere
Weinkontrolleure
Oberbauverwalter
Garteninspektoren
Lehrer der Volksschulen¹⁾²⁾³⁾
Fachlehrerinnen und Fachhauptlehrerinnen der weiblichen höheren Unterrichtsanstalten und
an den Landesanstalten für taubstumme, blinde und krüppelhafte Kinder
Fachschulhauptlehrer der staatlichen Industrie- und Gewerbeschule Neustadt bei Coburg
Gartenbaulehrer
Kammermusiker⁴⁾
Steiger
Übersteiger
Fahrsteiger
Schloßinspektoren
Technische Inspektoren und Hütteningenieure der Berg-, Hütten- und Salzwerksverwaltung
Ministerialstatographen
Katasterinspektoren
Lithographieinspektoren
Topographen
Planinspektoren
Gewerbekommissäre
Gewerbeinspektoren
Ökonomieinspektoren bei der Landessaatzauchanstalt Weihenstephan und den Moorwirtschaftsstellen Bernau und Karlshuld
Metzinspektor
Bergkommissäre
Berginspektoren

¹⁾ Die am 1. Oktober 1927 im Amte gewesenen Ministerialangestellte vorstände mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 a.

²⁾ Die Amtsbezeichnung kann mit der Bezeichnung der Behörde oder der besonderen Verwendung verbunden werden.

³⁾ Obersekretäre, die nach den bestehenden Bestimmungen oder Beförderungsgrundfakten nicht in die alte Besoldungsgruppe A VIII befördert werden können oder fünfzig nicht in die Besoldungsgruppe A 4 b befördert werden können, werden der Besoldungsgruppe A 5 a zugeteilt.

⁴⁾ Lehrer und Hauptlehrer als Fortbildungssleiter erhalten auf die Dauer dieser Dienstesaufgabe eine widerrufliche nichtruhegehaltstähige Zulage, und zwar bei Zuteilung von 1 mit 5 Fortbildungspflichtigen im Betrage von 600 RM jährlich, bei Zuteilung von 6 mit 10 Fortbildungspflichtigen im Betrage von 900 RM jährlich, bei Zuteilung von mehr als 10 Fortbildungspflichtigen im Betrage von 1200 RM jährlich.

⁵⁾ Lehrer und Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 13 und mehr Schulklassen erhalten auf die Dauer dieser Dienstesaufgabe eine widerrufliche nichtruhegehaltstähige Zulage von 400 RM jährlich.

⁶⁾ Bei der Ernennung zum Hauptlehrer der Strafanstalten, Arbeitshäuser, Staatserziehungsanstalten, Polizeischulen, dann der Landesanstalten für taubstumme, blinde und krüppelhafte Kinder sowie bei der erstmaligen Ernennung zum ständigen Lehrer an einer Hilfsschule und bei der Ernennung zum Kammermusiker wird das Besoldungsdienstalter um 4 Jahre verbessert.

c) 3 400 — 3 800 — 4 200 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Polizeiaffizienzärzte
Polizeioberärzte
Polizeidoktoren
Polizeioveterinäre

d) 2 400 — 2 700 — 3 100 — 3 400 — 3 800 — 4 200 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: für Oberleutnante IV,
für Leutnante V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Polizeileutnante
Polizeioberleutnante
Gendarmerieoberleutnante

Besoldungsgruppe 5.

a) 2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 750 — 3 900 — 4 050 — 4 200 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstalterstufe,
IV von der vierten Dienstalterstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten
ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Obersekretäre, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 b

Oberverwalter der Strafanstalten, der Gerichtsgefängnisse, des Obsorgeamts und der Arbeits-
häuser

Ökonomieoberverwalter

Oberverwalter des Polizeigefängnisses München

Kriminaloberkommissäre

Oberkommissäre der uniformierten Staatspolizei

Obersekretäre bei den höheren Lehranstalten

Hofstabssekretäre

Schiffahrtsverwalter

Obersekretäre der lithographischen Abteilung und der Katasterabteilung des Landesver-
messungsamts sowie im kartographischen Dienste des Topographischen Bureaus und im
kartographischen Dienste des Oberbergamts

Oberschloßverwalter

Obergartenverwalter

b) 2 300 — 2 550 — 2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 —
4 200 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstalterstufe,
IV von der sechsten Dienstalterstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten
ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VI erhalten
ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches
von 12 Jahren.

Ministerialkanzleiobersekretäre

Druckereioberfaktoren

Betriebsverwalter der Strafanstalten

Vollstreckungssekretäre¹⁾

Vollstreckungsobersekretäre¹⁾

Fachlehrer der Akademie der bildenden Künste und Kunstgewerbeschulen

Restauratoren

Bahntechniker der Universitäten

Hauptpräparator der zoologischen Staatsammlung

Oberbeleuchtungsmeister

Obergarderobemeister

Obertheatermeister

¹⁾ Erhalten außerdem einen Anteil an den Gebühren nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

c) 2 350 — 2 500 — 2 650 — 2 800 — 2 950 — 3 100 — 3 250 — 3 400 — 3 600 — 4 000 —
4 200 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis siebenten Dienstalterstufe,
IV von der achten Dienstalterstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten
ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VI erhalten
ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches
von 16 Jahren.

Polizeipflegerinnen

Polizeioberpflegerinnen

Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen¹⁾

Handarbeits- und Hauswirtschaftshauptlehrerinnen¹⁾

¹⁾ Erhalten als Fachberaterinnen für die Dauer dieser Dienstesaufgabe eine widerrufliche nicht-
zuhegehaltsfähige Zulage von 400 RM jährlich.

Besoldungsgruppe 6.

2 400 — 2 600 — 2 750 — 2 900 — 3 050 — 3 200 — 3 350 — 3 500 — 3 600 RM jährlich.
Wohnungsgeldzuschuß: V.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten
ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter;
Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VI er-
halten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Werkmeister

Oberwerkmeister¹⁾

Spitalverwalter der Strafanstalten, Gerichtsgefängnisse und Arbeitshäuser

Lehmbrennmeister des Instituts für landwirtschaftliche Gewerbe

Messlehrer

¹⁾ Die am 1. Oktober 1927 im Amte gewesenen Oberwerkmeister, die bereits den Wohnungsgeld-
zuschuß der Tarifklasse IV bezogen haben, erhalten diesen Wohnungsgeldzuschuß für ihre Person
weiter.

Besoldungsgruppe 7.

a) 2 350 — 2 500 — 2 650 — 2 800 — 2 950 — 3 100 — 3 200 — 3 300 — 3 400 —
3 500 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VI erhalten
ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Sekretäre¹⁾

Ministerialkanzleisekretäre

Kanzleiobersekretäre

Gefängnishauptverwalter

Bauführer

Ökonomieverwalter

Kriminalfamiljäre

Kommissäre der uniformierten Staatspolizei

Oberstabsmeister

Oberlandrat

Hafenobermeister

Revierförster

Forstsekretäre

Schiffskapitäne

Gartenverwalter

Schlossverwalter

Gewerberevisoren

Bergrevisoren

¹⁾ Die Amtsbezeichnung kann mit der Bezeichnung der Behörde oder besonderen Verwendung
verbunden werden.

b) 2 200 — 2 350 — 2 500 — 2 600 — 2 700 — 2 800 — 2 900 — 3 000 — 3 100 —
3 200 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VI erhalten
ihr um 2 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A V erhalten
ihr um 2 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter.

Gefängnisverwalter

Strafanstaltsverwalter

Verwalter der Arbeitshäuser

Erziehungsmeister der Staatserziehungsanstalten

Oberforstwärte

c) 2 000 — 2 100 — 2 200 — 2 300 — 2 450 — 2 550 — 2 650 — 2 750 — 2 850 —
3 000 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Hauptwachtmeister der Kriminalpolizei und der uniformierten Staatspolizei¹⁾

¹⁾ Die am 1. Oktober 1927 im Amte gewesenen etatmäßigen Wachtmeister, Oberwachtmeister und
Stationstrommandanten der Schutzmannschaft und Gendarmerie sowie die Kriminalassistenten werden
in die Besoldungsgruppe A 8 a übergeleitet. Nach Überführung in das neue Polizeibeamtenrecht
treten sie rückwirkend ab 1. Oktober 1927 nach Maßgabe der vom Staatsministerium des Innern
im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen in die
Besoldungsgruppe A 8 b oder A 7 c über.

Besoldungsgruppe 8.

a) 2 000 — 2 090 — 2 180 — 2 270 — 2 360 — 2 450 — 2 540 — 2 620 — 2 700 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A V erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IV erhalten ihr um 4 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter.

Assistenten¹⁾ im Verwaltungsdienst

Ministerialanzleiassistenten

Ministerialhausverwalter

Kanzleiassistenten der Gesandtschaften

Kanzleisekretäre

Oberwerkführer

Oberpräparatoren

Fußmeister

Kanalmeister

Hafenmeister

Förster

Lokomotivführer

Gartenmeister

Weinbergmeister

Steuermann

Schiffsmaschinenmeister

Seewart

Ökonomiebaumeister

¹⁾ Die Amtsbezeichnung kann mit der Bezeichnung der Behörde oder besonderen Verwendung verbunden werden.

b) 1 860 — 1 980 — 2 220 — 2 340 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,

V von der dritten Dienstaltersstufe an.

Oberwachtmeister der uniformierten Staatspolizei¹⁾²⁾

¹⁾ Vergl. Anmerkung 1 zu Besoldungsgruppe A 7 c.

²⁾ Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Ablaufe des vierten Polizeidienstjahres.

Besoldungsgruppe 9.

1 700 — 1 800 — 1 900 — 2 000 — 2 100 — 2 200 — 2 300 — 2 400 — 2 500 —
2 600 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe,

V von der fünften Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A V erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IV erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle eine solches von 16 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A III erhalten ihr um 4 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren.

Kanzleiassistenten

Präparatoren

Maschinenmeister

Vollstreckungsassistenten

Gerichtsvollzieher in Strafsachen

Wachtmeister } der Strafanstalten, Gerichtsgefängnisse und Arbeitshäuser

Aufseherinnen

Oberwachtmeister

Oberaufseherinnen

} der Strafanstalten, Gerichtsgefängnisse und Arbeitshäuser

Werkführer mit Aufsichtsdienst

Werkführer beim Obsorgeamt

Wachtmeister

Aufseherinnen

Oberwachtmeister } der Polizeigefängnisse

Erzieher

Obererzieher } der Staatserziehungsanstalten

Werkführer

Pfleger } der psychiatrischen Universitätskliniken
Oberpfleger }
Oberhebammen der Universitätskliniken
Forsttauffseher
Forstwärte
Verwalter der Walhalla
Übergeldzähler

Befördungsgruppe 10.

1 600 — 1 690 — 1 780 — 1 870 — 1 960 — 2 050 — 2 140 — 2 230 — 2 320 —
2 400 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Befördungsgruppe A IV erhalten
ihr um 4 Jahre verbessertes Befördungsdienstalter;
Beamte mit den Bezügen der alten Befördungsgruppe A III erhalten
ihr bisheriges Befördungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches
von 14 Jahren.

Ministerialoffizianten
Ministerialoberoffizianten¹⁾
Kanzleigehilfen
Hausverwalter
Oberoffizianten der Gesandtschaften
Maschinisten²⁾
Obermaschinisten
Druckereioffizianten²⁾
Werksführer, soweit nicht in Befördungsgruppe A 9
Oberoffizianten des Obersten Landesgerichts
Oberoffizianten des Verwaltungsgerichtshofs
Kraftwagenführer
Rottmeister
Flughaußseher
Flughoberaußseher
Kanaloberaußseher
Hafenoberaußseher
Hochschuloberoffizianten
Akademieoberoffizianten
Sammlungsoberoffizianten
Bibliothekoberoffizianten
Obermechaniker
Geldzähler
Gärtner²⁾
Obergärtner
Oberoffizianten der Staatstheater¹⁾
Brunnmeister
Münzoffizianten²⁾
Weinbergaufseher
Weinbergoberaufseher
Schiffsmaschinisten
Obermatrosen
Oberoffizianten des Obersten Rechnungshofs¹⁾
Mefungsüberoffizianten
Kastellane
Fernsprechgehilfen
Ökonomieaufseher
Ökonomieoberaufseher
Gestütschmiede
Obergestütschmiede
Obergestütsaufseher
Bienenmeister

¹⁾ Die am 1. Oktober 1927 im Amte gewesenen Stelleninhaber mit den Bezügen der alten Befördungsgruppe A V erhalten für ihre Person die Bezüge der Befördungsgruppe A 8 a.
²⁾ Dieser Befördungsgruppe werden nur solche Maschinisten, Gärtner, Druckereioffizianten und Münzoffizianten zugewiesen, die handwerksmäßig vorgebilldet sind und von denen zur Erledigung ihrer Tätigkeiten eine handwerksmäßige Vorbildung gefordert wird. Soweit eine dieser beiden Voraussetzungen nicht erfüllt ist, sind die Beamten der Befördungsgruppe A 11 zuzuteilen.

Befördungsgruppe 11.

1500 — 1590 — 1680 — 1770 — 1860 — 1950 — 2040 — 2120 — 2200 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis sechsten Dienstalterstufe,
V von der siebten Dienstalterstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Befördungsgruppe A III erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Befördungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Befördungsgruppe A II erhalten ihr bisheriges Befördungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren.

Amtswärter ¹⁾	
Amtsoffizianten ¹⁾	
Hausmeister	
Heizer	
Maschinisten	} soweit nicht in Befördungsgruppe A 10
Straßenaußseher	
Straßenoberaußseher	
Schleusenoberaußseher	
Magazinoberaußseher	
Kanalwärter	
Kanalaußseher	
Hafenaußseher	
Sammlungswärter	
Sammlungsoffizianten	
Schulwärter	
Schuloffizianten	
Messungswärter	
Münzgehilfen	
Matrosen	
Messungsoffizianten	
Parkaußseher	
Schloßwärter	
Schloßoffizianten	
Economiewärter	
Gefürtswärter	
Gefürtsaußseher	

¹⁾ Die Amtsbezeichnung kann mit der Bezeichnung der Behörde oder besonderen Verwendung verbunden werden.

Befördungsgruppe 12.

1500 — 1580 — 1650 — 1730 — 1800 — 1880 — 1950 — 2030 — 2100 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Befördungsgruppe A II erhalten ihr bisheriges Befördungsdienstalter;

Beamte mit den Bezügen der alten Befördungsgruppe A I erhalten ihr um 4 Jahre verkürztes Befördungsdienstalter.

Schleusenwärter
Schleufenaußseher
Magazinwärter
Magazinaußseher
Brunnwärter
Fischereigehilfe